

Im vergangenen Jahr hat das Bundesgericht verschiedene Grundsatzentscheide zum neuen Unterhaltsrecht getroffen, so insbesondere BGer 5A\_454/2017 vom 17. Mai 2018, BGer 5A\_98/2016 vom 25. Juni 2018 und BGer 5A\_384/2018 vom 21. September 2018. Das Kantonsgericht hat sich in seiner Rechtsprechung entsprechend angepasst. Wir sind gespannt auf weitere Leitlinien des Bundesgerichtes, sind doch nach wie vor sehr viele Fragen offen.

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht enthält verschiedene Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nächstes Jahr wieder verschiedene Weiterbildungsveranstaltungen vorgesehen sind, vor allem solche für die Familienrichterinnen und Familienrichter, aber gegen Ende Jahr auch ein Erfahrungsaustausch mit dem St. Galler Anwaltsverband.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern frohe und erholsame Weihnachtstage und für 2019 alles Gute.

## Aus dem Kantonsgericht

### **Berücksichtigung der Hilflofenentschädigung beim Betreuungsunterhalt**

[\(FO.2015.30-K2/FO.2016.1-K2\)](#)

Unter der Geltung des revidierten Kindesunterhaltsrechts erscheint es angezeigt, die Hilflofenentschädigung, soweit sie auch Betreuungsunterhalt des Kindes abdeckt, an den Betreuungsunterhalt anzurechnen.

### **Folgen einer zu spät eingereichten Berufungsantwort** [\(FO.2017.19-K2\)](#)

Wird die Berufungsantwort zu spät eingereicht, hat dies zur Folge, dass diese sowie die darauf folgenden Eingaben unbeachtlich sind.

### **Folgen, wenn sich die Mutter, bei welcher das Kind lebt, weigert, ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen** [\(FO.2018.2-K2\)](#)

Weigert sich die anwaltlich vertretene Mutter trotz Nachfrage, ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen, so bringt sie zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage ist, die Differenz zum effektiven Bedarf des Kindes selber zu decken.

### **Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz zum Erlass einer vorsorglichen Betreuungsregelung, obwohl an sich nur der Unterhalt Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet; Beibehaltung der faktisch alternderen Betreuung** [\(ZV.2018.103-K2 \[FO.2017.6-K2\]\)](#).

### **Rechtzeitigkeit einer Protokollberichtigungsbeschwerde** [\(FE.2018.11-EZE2\)](#)

Wird das Gesuch nicht rechtzeitig gestellt, wie es von der Partei nach Treu und Glauben erwartet werden kann, gilt der Anspruch auf einen förmlichen Entscheid über das Protokollberichtigungsbegehren als verwirkt.

### **Kostenvorschuss und unentgeltliche Rechtspflege ([KES.2018.7-EZE2](#))**

Ein bezahlter Kostenvorschuss wird in der Regel auch bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht zurückerstattet.

### **Ausstandsgründe sind unverzüglich geltend zu machen ([FE.2018.5-EZE2](#))**

Die Frist zur Geltendmachung von Ausstandsgründen ist unterschiedlich, je nachdem, ob sie anlässlich einer Verhandlung oder sonst festgestellt werden.

### **Notwendigkeit der Anordnung eines kinderpsychologischen/kinderpsychiatrischen Gutachtens ([FO.2016.18-K2](#); noch nicht rechtskräftig)**

In einem Obhuts- oder Sorgerechtsstreit wird ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten nur in Ausnahmefällen angeordnet.

### **Nachehelicher Unterhalt: Kriterien für Lebensprägung, insb. kulturelle Entwurzelung ([FO.2016.28-K2](#))**

Lebensprägende Ehen liegen regelmässig vor, wenn eine Ehe länger als zehn Jahre gedauert hat, wenn aus ihr Kinder hervorgegangen sind oder wenn sie – wie im vorliegenden Fall – zu einer Entwurzelung eines Ehegatten aus dem bisherigen Kulturkreis geführt haben.

### **Betreuungsunterhalt nach der Lebenshaltungskostenmethode / Aufteilung Einkommensüberschuss nach grossen und kleinen Köpfen ([FO.2017.17-K2](#))**

Für die Bemessung des Betreuungsunterhalts wird nach der Lebenshaltungskostenmethode vorgegangen. Ein Einkommensüberschuss kann in der Regel nach grossen und kleinen Köpfen aufgeteilt werden.

### **Ausstandsgründe verneint / Voraussetzungen für superprovisorische Massnahme ([KES.2018.14-EZE2](#))**

Der Verzicht auf den Erlass einer beantragten superprovisorischen Massnahmen und die Rückweisung der Eingabe zur allfälligen Verbesserung vermögen keinen Anschein der Befangenheit zu begründen. An die Bejahung der besonderen Dringlichkeit für den Erlass einer superprovisorischen Massnahme sind hohe Anforderungen zu stellen.